

GERICHTSHOF

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Erste Kammer)

vom 13. Dezember 1989

**in der Rechtssache C-17/88: Dimitrios Patrinos gegen
Wirtschafts- und Sozialausschuß der Europäischen Ge-
meinschaften (*)**

**(Beamtenstatut — Nichternennung zum Beamten auf
Lebenszeit nach Ablauf der Probezeit)**

(90/C 16/04)

(Verfahrenssprache: Französisch)

*(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung er-
scheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichts-
hofes)*

In der Rechtssache C-17/88, Dimitrios Patrinos, ehemali-
ger Beamter auf Probe des Wirtschafts- und Sozialaus-
schusses der Europäischen Gemeinschaften, wohnhaft in
Athen (Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. und
O. Slusny, Brüssel; Zustellungsbevollmächtigter: Rechts-
anwalt E. Arendt, 4, rue Marie-Thérèse, Luxemburg),
gegen Wirtschafts- und Sozialausschuß der Europäischen
Gemeinschaften (Bevollmächtigter: D. Bruggeman im
Beistand von Rechtsanwalt D. Lagasse, Brüssel) im we-
sentlichen wegen Aufhebung der Entscheidung über die
Entlassung des Klägers nach Ablauf seiner Probezeit, hat
der Gerichtshof (Erste Kammer) unter Mitwirkung des
Kammerpräsidenten Sir Gordon Slynn, der Richter
R. Joliet und G. C. Rodríguez Iglesias — Generalanwalt:
C. O. Lenz; Kanzler: B. Pastor, Verwaltungsrätin — am
13. Dezember 1989 ein Urteil mit folgendem Tenor er-
lassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

(*) ABl. Nr. C 40 vom 12. 2. 1988.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 13. Dezember 1989

**in der Rechtssache C-26/88 (Vorabentscheidungsersuchen
des Hessischen Finanzgerichts): Brother International
GmbH gegen Hauptzollamt Gießen (*)**

**(Warenursprung — Montage von vorgefertigten Einzeltei-
len)**

(90/C 16/05)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-26/88 betreffend ein dem Ge-
richtshof gemäß Artikel 177 EWG-Vertrag vom Hessi-

(*) ABl. Nr. C 45 vom 18. 2. 1988.

schen Finanzgericht in dem bei diesem anhängigen
Rechtsstreit Brother International GmbH, Bad Vilbel,
Bundesrepublik Deutschland, gegen Hauptzollamt Gie-
ßen vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über
die Auslegung der Artikel 5 und 6 der Verordnung
(EWG) Nr. 802/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die
gemeinsame Begriffsbestimmung für den Warenursprung
(ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 1) hat der Gerichts-
hof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Kammer-
präsidenten Sir Gordon Slynn, der Richter M. Zuleeg, R.
Joliet, J. C. Moitinho de Almeida und G. C. Rodríguez
Iglesias — Generalanwalt: W. van Gerven; Kanzler: J. A.
Pompe, Hilfskanzler — am 13. Dezember 1989 ein Urteil
mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Die reine Montage von vorgefertigten Einzelteilen mit
Ursprung in einem anderen Land als dem der Montage
reicht aus, um für das dadurch entstandene Erzeugnis
den Ursprung in dem Land zu begründen, in dem die
Montage stattgefunden hat, sofern die Montage aus tech-
nischer Sicht und im Hinblick auf die Definition der be-
treffenden Ware die entscheidende Herstellungsstufe bil-
det, auf der die Bestimmung der verwendeten Bestand-
teile konkretisiert wird und auf der der betreffenden
Ware ihre besonderen qualitativen Eigenschaften verlie-
hen werden; führt die Anwendung dieses Kriteriums
nicht zu einem Ergebnis, so ist zu prüfen, ob die Ge-
samtheit der in Rede stehenden Montagevorgänge eine
spürbare Erhöhung des Handelswerts des Enderzeugnis-
ses auf der Stufe ab Werk zur Folge hat.*
2. *Die Verlagerung der Montage aus dem Land der Her-
stellung der Bestandteile in ein anderes Land, in dem
bereits vorhandene Produktionsstätten genutzt werden,
rechtfertigt für sich gesehen nicht die Vermutung, daß
diese Verlagerung nur die Umgehung von Bestimmun-
gen bezweckt, es sei denn, es besteht ein zeitlicher Zu-
sammenhang zwischen dem Inkrafttreten der einschlägi-
gen Regelung und der Verlagerung der Montage. In die-
sem Fall obliegt dem betreffenden Wirtschaftsteilnehmer
der Nachweis, daß die Montagevorgänge aus einem
sachgerechten Grund und nicht zu dem Zweck, den Fol-
gen der betreffenden Bestimmungen zu entgehen, in dem
Land stattgefunden haben, aus dem die Waren ausge-
führt worden sind.*